



## Erläuterungen zu Moduländerungsanträgen mit Änderung der Anwesenheitspflicht Stand 30.01.2020

### **I. Vorbemerkungen**

#### **Aktuelle Gesetzeslage**

Im aktuellen Hochschulgesetz NRW (HG NRW) ist das vorherige, grundsätzliche Verbot der Anwesenheitspflicht entfallen. Hochschulen können Anwesenheit somit in ihren Prüfungsordnungen vorschreiben, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss. Demzufolge kann Anwesenheit dort vorgesehen werden, wo sie aus Sicht des Lehrens und Lernens sinnvoll oder sogar notwendig ist.

#### **Aktuelle Regelung in den Prüfungsordnungen der DSHS**

Die Prüfungsordnungen der DSHS sind bislang an verschiedene Neuerungen im aktuellen HG NRW noch nicht angepasst. Diese Änderungen sind zeitnah vorgesehen.

Allerdings sind Änderungen der Anwesenheit auch nach den aktuellen (noch nicht geänderten) Prüfungsordnungen möglich. Demnach richtet sich die Anwesenheitspflicht nach Art der Veranstaltung (vgl. z. B. § 13 (2) der Prüfungsordnungen für die sportwissenschaftlichen BA- und MA-Studiengänge) und vor allem nach der didaktischen Ausrichtung der Veranstaltungen. Diese Veranstaltungsart und -ausrichtung gilt es daher näher zu erläutern (s. hierzu den letzten Abschnitt dieser Information).

#### **Anwesenheit und Lehrgüte**

Es ist besonders hervorzuheben, dass Veranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht (z. B. Vorlesungen) keine Veranstaltungen minderer Güte sind. Die Qualität von Unterricht und vor allem die Anerkennung und Wertschätzung der Lehrleistung kann nicht in Abhängigkeit vom Zwang der Anwesenheit bewertet werden. Ganz im Gegenteil führt Freiwilligkeit der Teilnahme den Erfahrungen nach häufig dazu, dass zwar weniger, aber umso motiviertere Studierende teilnehmen – dass also Lehrqualität eher steigt und die Leistung von Dozierenden durch die freiwillig Anwesenden besonders stark geschätzt wird.

#### **Lernerfolgskontrollen (LEK)**

Um trotz Abwesenheit von Studierenden deren Lernerfolg nachvollziehen und rechtfertigen zu können, sind neben Modulprüfungen auch veranstaltungsbezogene Lernerfolgskontrollen ein adäquates und u.E. zulässiges Mittel. Das Bestehen dieser Lernerfolgskontrollen kann vom Lehrenden demnach zur Erlangen eines Nachweises zur erfolgreichen Teilnahme (TE) vorausgesetzt werden. Bedingungen hierfür sind jedoch, dass die LEK zu Anfang der Lehrveranstaltungen allen Studierenden bekannt ist und dass das Bestehen der Lernerfolgskontrollen auch ohne Anwesenheit möglich gemacht wird (z. B. durch Bereitstellen von Lernunterlagen). Lernerfolgskontrollen können während des Veranstaltungszeitraums stattfinden, dürfen dann aber nur in geringer Anzahl vorkommen (z. B. Zwischen- und Endkontrolle). Häufigere Lernerfolgskontrollen müssen zu selbstbestimmten Zeiten umsetzbar sein (z. B. online). Erfahrungen mit derartigen Systemen müssen in der Zukunft bewertet werden. Die Einführung und Organisation von Lernerfolgskontrollen liegen im Ermessen der Dozierenden – sie werden nicht zwingend im Modulhandbuch eingetragen und bedingen demnach auch keine Modulhandbuchänderung.



## II. Antragsverfahren

Die Anwesenheitspflicht einer Veranstaltung muss explizit im Modulhandbuch vermerkt werden. Eine Änderung der Anwesenheitspflicht bedarf somit eines Antrags auf Modulhandbuchänderung, der von dem/der Modulbeauftragten beantragt und von der Studiengangsleitung genehmigt werden muss. Bei Rückfragen hierzu steht Ihnen als Ansprechpartnerin [Frau T. Jost](#) zur Verfügung. Bitte beachten Sie für das weitere Antragsverfahren folgende Schritte:

1. Prüfen Sie, ob eine Anwesenheit tatsächlich unumgänglich ist. Berücksichtigen Sie vor allem methodisch-didaktische Lehr-, Lern- und Arbeitsalternativen, die das Erreichen der Lernziele auch ohne Anwesenheit möglich machen. Im Zweifelsfall bitten wir Sie auf einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu verzichten.
2. Fügen Sie Ihrem Antrag eine einseitige Darstellung bei, in der Sie die folgenden Fragen beantworten:
  - a. Warum können die Lernziele und zu vermittelnden Kompetenzen großteils nicht im Selbststudium erreicht werden?
  - b. Wie hoch ist der Umfang an Methoden der Wissens-/Informationsvermittlung durch den Dozierenden oder durch Studierende in Form von Referaten, Vorträgen, Präsentationen oder ähnlichen didaktischen Lehr-/Lernformen?
  - c. Welche sonstigen didaktisch-methodische Mittel werden in der Veranstaltung durchgeführt? Nennen sie den prozentualen Anteil dieser didaktisch-methodischen Arbeit im Rahmen der Präsenzzeit?
  - d. Welchen Anteil hat der Erwerb von Wissen, Informationen, Fakten oder ähnlichen kognitiven Kompetenzen am gesamten Kompetenzerwerb der Veranstaltung?
  - e. Welche konkreten Lernziele und Kompetenzen weist das bestehende Modulhandbuch auf, die eine Anwesenheit unbedingt erforderlich machen.
3. Senden Sie das unterzeichnete Antragsformular zusammen mit der o.g. Darstellung unter Berücksichtigung der Einreichungsfristen (SoSe: 31.01. / WiSe: 30.06.) an:

### Tanja Jost

Stabsstelle Akademische Planung und Steuerung  
Abt. 4.1 Lehrplanung, Lehrcontrolling, Studiengangsmanagement

Deutsche Sporthochschule Köln  
Am Sportpark Müngersdorf 6  
50933 Köln

Tel: 0221 / 4982-4607  
Fax: 0221 / 4982-4604  
E-mail: [t.jost@dshs-koeln.de](mailto:t.jost@dshs-koeln.de)